



Buchbesprechungen

Dr. Lisa Keddo

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Stellung und Funktion im Rechtssystem

Wißner-Verlag, Augsburg 2008

Broschiert, 344 Seiten

ISBN 978-3-89639-651-8

34,80 €



Frau Dr. Keddo stellt an den Anfang des Buches das Gedicht „Verkopplung“ von Hermann Löns, das ein negatives Bild der Landvermessung zeichnet. Im positiven Sinne „vermessen“ und aus allen Richtungen juristisch gründlich beleuchtet wird von ihr das Berufsrecht, die Literatur und Rechtsprechung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI). „Die Normen prägen das Amt und nicht umgekehrt“, ist sicherlich eine Kernaussage angesichts des rechtlichen Rahmens für die Tätigkeit des ÖbVIs, der sich auf der Ebene der Länder teilweise sehr unterschiedlich entwickelt hat. Die Autorin untersucht neben einem Abriss der geschichtlichen Entwicklung in sieben Kapiteln alle beruflichen Aspekte des ÖbVIs: Rechtliche Grundlagen des Vermessungswesens, Bestellung zum ÖbVI, Rechtsstellung des ÖbVIs, Aufgaben des ÖbVIs, Berufsrecht, Vermessungsauftrag, Vergütung und Haftung und im letzten Kapitel die Berufsaufsicht und die Ahndung von Pflichtverletzungen. Eine detaillierte

Untergliederung erlaubt dabei den direkten Einstieg in konkrete Einzelaspekte der Berufsausübung. Das Buch von Frau Dr. Keddo schließt eine Lücke in der Literatur zum amtlichen Vermessungswesen und ist eine wertvolle Unterstützung für Alle, die sich mit den rechtlichen Fragen zum ÖbVI auseinandersetzen (müssen). Musste man bisher mühsam die relevanten Aspekte aus dem Berufsrecht der einzelnen Bundesländer, aus Kommentaren zum Vermessungsrecht, aus der Literatur und Rechtsprechung – auch zu verwandten Berufen – zusammensuchen, ist jetzt der Einstieg über das Buch möglich. Die zahlreichen Fußnoten und das umfangreiche Literaturverzeichnis erlauben die vertiefte Auseinandersetzung mit Detailfragen des Berufsrechtes.

Zurück zu Hermann Löns: das Fazit der dort beschriebenen Vermessung lautet: „hier geht ja alles kreuz und quer.“ Ganz so kreuz und quer geht es im Vergleich des Berufsrechts der Länder nicht zu. Aber man fragt sich doch, ob die teilweise erheblichen Unterschiede im Landesrecht zwingenden Notwendigkeiten folgen und dem Berufsstand insgesamt förderlich sind. Eine diesbezügliche Bewertung wird von Frau Dr. Keddo nicht vorgenommen. Aber Dank ihrer Arbeit kann diese Frage auf einer breiten Wissensbasis diskutiert werden.

(Beate Ehlers, MI)